



Anhörung über das Bundesgesetz über die Produktsicherheit

Die EKK ist von der Notwendigkeit eines solchen Gesetzes überzeugt und stimmen dem vorliegenden Entwurf weitgehend zu. Da die Konsumenten in der EU einen besseren Schutz als diejenigen in der Schweiz geniessen, wird die Angleichung des Schutzniveaus auf den Standard der EU begrüsst. Die Produzenten, die aus der Schweiz in die EU exportieren, müssen diese Anforderungen heute schon erfüllen. Das neue Gesetz bietet auch Schutz vor unsicheren Produkten, die aus dem Ausland importiert werden. Die EKK erlaubt sich zu den einzelnen Artikeln folgende Bemerkungen anzubringen:

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Abs. 1

Es sollte klar gestellt werden, dass es in diesem Gesetz primär um den Schutz und die Sicherheit der Konsumenten geht. Erst in einem zweiten Absatz soll die Erleichterung des grenzüberschreitenden freien Warenverkehrs aufgeführt werden. Die EKK ist der Meinung, dass durch die Erhöhung des Schutzniveaus keine zusätzlichen Handelshemmnisse geschaffen werden sollen.

Art. 1 Abs. 3

Um die Wirkung des Rahmengesetzes zu verstärken, schlägt eine Mehrheit der EKK vor, folgende Formulierung aufzunehmen: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar, soweit andere bundesrechtliche Erlasse nicht entsprechende oder weitergehende Regelungen enthalten“. Auf französisch: „Les dispositions de cette loi sont applicables dans la mesure où d'autres lois ne contiennent pas de dispositions correspondantes ou allant au-delà“.

Art. 1 Abs. 4

Nach Ansicht der EKK sollten auch diejenigen Anbieter, die gebrauchte Produkte anpreisen und in Verkehr bringen, für die Sicherheit ihrer Produkte verantwortlich sein. Die Verantwortung des Anbieters soll jedoch in seiner Dauer beschränkt sein. Die EKK schlägt vor, die Verwirkungsfrist im Produktsicherheitsgesetz gemäss dem Produkthaftpflichtgesetz auf 10 Jahre zu beschränken.

Grundsätze

Art. 3 Abs. 1

Die EKK schlägt vor, den Wortlaut des Produkthaftpflichtgesetzes zu übernehmen. Demnach soll anstelle der jetzigen Formulierung „bei vernünftigerweise voraussehbarem Fehlgebrauch“ gemäss Produkthaftpflichtgesetz vom Gebrauch ausgegangen werden „mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann“. Es soll zudem sichergestellt werden, dass nur diejenigen Produkte, die dem Konsumenten die nötige Sicherheit bieten, auf den Markt gelangen.

Erfüllung der Anforderungen

Art. 4b

Hier sollte ein Abs. 5 angefügt werden. Hersteller und Importeur sollen verpflichtet sein, dem Inverkehrbringer die nötigen Informationen zu liefern, da es diese sind, die über die nötigen Informationen verfügen.

Aufsicht und Vollzug

Art. 6

In diesem Artikel werden nach wie vor nur die technischen Einrichtungen und Geräte erwähnt. Der Artikel sollte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes angeglichen werden und sich neu auf Produkte im Allgemeinen beziehen.

Um die Effizienz des Gesetzes zu garantieren, müssen die für den Vollzug nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Verwaltungsmassnahmen

Art. 11 Abs. 2

Den Behörden sollte die Pflicht auferlegt werden, Rückrufe aus der EU auf ihre Relevanz für den Schweizer Markt zu kontrollieren. Die Kann-Vorschrift sollte einer Muss-Formulierung weichen.

In diesem Zusammenhang, möchte die EKK, dass die Schweiz RAPEX beitrifft.

Art. 11 Abs. 4

Die Vollzugsorgane sollten zur Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Produkten verpflichtet werden, wenn der Inverkehrbringer nicht oder nicht rechtzeitig wirksame Massnahmen trifft. Die Kann-Vorschrift sollte einer Muss-Formulierung weichen.

Es sollte nach Möglichkeit ein zentrales Vollzugsorgan eingesetzt werden, um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

Strafbestimmungen

Art. 13 und 13a

Um die abschreckende Wirkung dieses präventiven Gesetzes zu verstärken, sollte die Strafandrohung erhöht werden. Die Höhe der Strafe im Produktsicherheitsgesetz sollte zumindest gleich hoch sein, wie diejenige im Heilmittelgesetz.

Zum Rückruf

Schliesslich möchte die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen darauf hinweisen, dass es wichtig ist, die Informationen zu den zurückgerufenen Produkten vollständig und zweckmässig bekanntzugeben. Die Art und Weise der Rückrufe soll in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.